

Satzung der „Gemeinschaft Wohneigentum Emmendingen e. V.“

§ 1

Name und Sitz

1. Der Name des Vereins ist „Gemeinschaft Wohneigentum Emmendingen e. V.“
Der Verein ist beim Amtsgericht Emmendingen in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 79312 Emmendingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe der Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft bezweckt, den Zusammenschluss, der in der Großen Kreisstadt Emmendingen wohnhaften Mitglieder des Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e. V. und die Wahrnehmung ihrer Belange auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern.

Dies sind insbesondere:

- a. Wahrnehmung der Interessen, die sich aus dem Erwerb, der Erhaltung, der Veräußerung oder der Vererbung von Wohneigentum ergeben.
- b. Förderung der kulturellen, wirtschaftlichen oder sozialen Belange. Hier insbesondere Pflege der Volks- und Heimatkunde, Jugendbetreuung, Altenbegegnung und –betreuung
- c. Förderung der Belange seiner Mitglieder im Rahmen, der dem Verein obliegenden Aufgaben und Interessen, die sich aus der Satzung des Landesverbandes ergeben. (Vorträge über Pflege und Anlage von Gärten, Maßnahmen des Umweltschutzes und Ähnliches)
- d. Zusammenarbeit mit Behörden auf städtischer oder staatlicher Ebene, gesetzgebenden Körperschaften, politischen Parteien, Kirchen, Vereinen und andern Institutionen, die zur Verbesserung der ideellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Mitglieder führen.
- e. Förderung der Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16AO)

- f. Förderung der Familie (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 AO)
- g. Förderung und Erhaltung des selbst genutzten Wohneigentums

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können ohne Einschränkung alle Personen auf der Gemarkung der Stadt Emmendingen werden. Über die Aufnahme anderer Personen entscheidet der Vereinsvorstand.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand nach besten Kräften bei der Verfolgung des Vereinszweckes zu unterstützen und die getroffenen Entscheidungen des Vorstandes oder der Hauptversammlung zu beachten.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung zur Gemeinschaft Wohneigentum Emmendingen e. V. Der Beitritt ist jeweils zum Quartalsbeginn möglich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Kündigung an die Gemeinschaft Wohneigentum Emmendingen e. V. zum Ende des Kalenderjahres.
5. Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied die Vereinsinteressen schädigen oder durch sein persönliches Verhalten das Ansehen dieser Organisationen schädigt. Ebenfalls ausgeschlossen werden können Mitglieder, die, die von der Hauptversammlung zu beschließenden und zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwendenden jährlichen Vereinsbeiträge nach ihrer Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlen.
6. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft durch den Tod kann sie von den Erben oder Familienangehörigen fortgesetzt werden. Hierzu ist eine Beitrittserklärung nach Absatz 3 auszufüllen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen der Gemeinschaft mit Stimmrecht teilzunehmen. Sie können ihr Stimmrecht auf einen erwachsenen Angehörigen übertragen. Die Mitglieder haben das Recht, Rat und Hilfe der Gemeinschaftsorgane im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gemeinschaft bei ihren satzungsmäßigen Aufgaben und Bestrebungen zu unterstützen, sowie den festgelegten Beitrag jährlich per Dauerauftrag oder Bankeinzug durch die Gemeinschaft Wohneigentum Emmendingen e. V. einziehen zu lassen.

§ 5

Organe

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit von den erschienen Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er setzt sich aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und Beisitzern zusammen. Für den Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Versammlungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Der Schriftführer führt über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ein Protokoll, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder ist nach außen berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Für das interne Verhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende zur Vertretung des Vereines nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden berechtigt ist.
4. Zur Anstrengung, sowie zur Begegnung eines Rechtsstreites ist die Genehmigung der Hauptversammlung erforderlich.
5. Der Vorsitzende beruft nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich, eine Vorstandssitzung ein. Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und die Hälfte der Beisitzer anwesend sind.
6. Hauptversammlung
Die Hauptversammlung ist jährlich einmal durchzuführen. In der Hauptversammlung ist über nachfolgende Punkte Beschluss zu fassen:
 - a) Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes
 - b) Kassenberichte
 - c) Revisionsberichte
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e) Wahl eines Wahlausschusses (alle 3 Jahre)
 - f) Neuwahl des gesamten Vorstandes (alle 3 Jahre)
 - g) Abstimmung über gestellte Anträge
 - h) Auflösung der Gemeinschaft nach § 6 der bestehenden Satzung.

7. Der erste Vorsitzende lädt hierzu die Mitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung.
8. Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sie fasst Beschlüsse über Angelegenheiten, über die der Vorstand allein nicht Entscheidungen treffen kann.
9. Die Beschlüsse sind angenommen, wenn sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst worden sind. In der Regel wird offen gewählt, es sei denn, dass geheime Wahl beantragt wird.

§ 6

Auflösung der Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e. V. bleibt hiervon unberührt.
2. Die vorgesehene Auflösung ist mit der Einladung zur Hauptversammlung allen Mitgliedern bekannt zugeben.
3. Das zum Zeitpunkt der Auflösung der Gemeinschaft vorhandene Vermögen geht an die Stadt Emmendingen über. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Dies sind:

- Anlegung von Kinderspielplätzen
- Errichtung von Kindergärten oder Kindertagesstätten, Naherholungsgebieten und deren Unterhaltung im Stadtgebiet Emmendingen.

§ 7

Allgemeines – Gemeinnützigkeit

1. Die Gemeinschaft Wohneigentum Emmendingen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Aufgaben ergeben sich aus § 2 der Satzung (Zweck und Aufgabe der Gemeinschaft).
2. Etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt oder verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.

4. Zweck der Körperschaft ist:
 - a. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO).
 - b. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 AO)
 - c. Förderung der Familie (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 AO)
5. Die Gemeinschaft Wohneigentum Emmendingen e. V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Den Mitgliedern der Vereinsorgane dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ihnen kann jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Organbeschlusses Ersatz der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen > auch pauschaliert < oder durch die Zahlung einer nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO angemessenen Ehrenamtsvergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG geleistet werden.

§ 8

Gerichtstand

Gerichtstand in allen Streitfällen ist Emmendingen.

Diese Satzung wurde am 18.03.2010 durch Satzungsänderung und Neufassung beschlossen.

Unterzeichnet von:

gez. Thomas Böcherer
1. Vorsitzender Thomas Böcherer

gez. Petra Artech
2. Vorsitzender Petra Artech

gez. Dorothea Steiert
Schriftführerin Dorothea Steiert